



S T E P H A N
BISCHOF VON TRIER

Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Betzdorf
(KGV PastR Betzdorf)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des *Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)* zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Betzdorf den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf (KGV PastR Betzdorf)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Gebhardshain-Elkenroth
Kirchengemeinde Elkenroth St. Elisabeth,
Kirchengemeinde Gebhardshain St. Maria Magdalena,
Kirchengemeinde Kausen Dreifaltigkeit,
Kirchengemeinde Rosenheim St. Jakobus d. Ältere;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Heller- und Daadetal
Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kirchen-Betzdorf
Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius,
Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie,
Kirchengemeinde Kirchen St. Michael,
Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus,
Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Niederfischbach-Mudersbach
Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist,
Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Betzdorf

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Betzdorf als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Betzdorf.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raumes Betzdorf gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(LS)

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Kurie